

## **Bericht und Antrag**

des Kirchenrats zur Änderung im Reglement Finanzordnung 5.10

### **Ausgangslage**

Für die Kirchgemeinde Appenzell soll ab dem Jahr 2019 die Berechnungsgrundlage für die Landeskirchensteuer derjenigen des Finanzausgleichs angepasst werden. Das bedeutet, dass die Landeskirchensteuern ohne die Steuererträge der juristischen Personen berechnet werden.

Aktuell: Art. 6 Abs. 2 b) RFO 5.10

Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuern sämtliche Steuererträge und für die Berechnung der Zentralfondssteuern jene aller Steuererträge abzüglich der Steuern der juristischen Personen und weiterer Sondersteuern.

Neu: Art. 6 Abs. 2 b) RFO 5.10

Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchen- und Zentralfondssteuern die ordentlichen Steuererträge abzüglich der Steuererträge der juristischen Personen und weiterer Sondersteuern.

Auf Grund des Wunsches der Kirchgemeinden Teufen und Appenzell hat der Kirchenrat Möglichkeiten geprüft um die Steuerbelastung der Kirchgemeinden im Verhältnis zu den gesamten Steuereinnahmen zu plafonieren. Die naheliegendste Variante ist die Steuerbelastung der Kirchgemeinden mit Landeskirchen- und Zentralfondssteuern auf 20% des zum durchschnittlichen Steuerfuss aller Kirchgemeinden umgerechneten Steuerertrages zu begrenzen. Weiter müsste eine Regelung geschaffen werden, wie der den Plafond übersteigende Betrag auf Landeskirchen- und Zentralfondssteuer aufgeteilt würde.

Die Regelung dieses Problems würde im Bereich Zentralfondssteuer und Finanzausgleich neue ungerechte Umverteilungen auslösen. Ebenso würden die bestehenden nicht solidarischen Belastungen der Kirchgemeinden noch stärker ausgeprägt, müsste doch zusätzlicher Finanzbedarf von den steuerstarken Kirchgemeinden unter Umständen nicht mehr mitgetragen werden.

Im Zuge der Erarbeitung der neuen Verfassung sind die Finanzen ein gewichtiges Thema. Beispielsweise müssten die grossen Unterschiede bei den Steuerfüssen diskutiert und zumindest verringert werden können. Es scheint aus heutiger Sicht angezeigt, die gegenwärtige Situation bei den Landeskirchen- und Zentralfondssteuern nicht weiter im heutigen Zustand mit Übergangslösungen zu zementieren.

Auf Basis der vorstehenden Ausführungen stellt der Kirchenrat keinen Antrag zur Plafonierung der Steuerbelastung mit Landeskirchen- und Zentralfondssteuern bei den Kirchgemeinden.

# Herbst Synode 2018

## Änderung Reglement Finanzordnung 5.10

Antrag:

Der Kirchenrat beantragt der Synode folgende Anpassung im Reglement Finanzordnung 5.10:

Art. 6 Abs. 2 b)

Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchen- und Zentralfondssteuern die ordentlichen Steuererträge abzüglich der Steuererträge der juristischen Personen und weiterer Sondersteuern.

Trogen, 1. November 2018

Der Kirchenrat

Thomas Gugger  
Kirchenrat

Jacqueline Bruderer  
Kirchenratsschreiberin